



Qualitätssicherungsbericht nach Art. 29 EU-RL versus Qualitätssicherungsbericht nach APAREG. Heute Teil 4: Der APAREG-Qualitätskontrollbericht

Sehr geehrter Herr Kollege Gschrei,

wir haben Sie in den drei vorhergehenden E-Mails über die folgenden Teilbereiche des APAREG-Qualitätskontrollverfahrens (QKV) im Vergleich zu den EU-Vorgaben nach Art. 29 EU-RL informiert:

- 1. Die öffentliche Aufsicht über das QSS**
[\(siehe Mail vom 08.09.15\)](#)
- 2. Der Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung (QSP)**
[\(siehe Mail vom 09.09.15\)](#)
- 3. Die Prüfer für Qualitätskontrolle nach APAREG (PfQK)**
[\(Siehe Mail vom 11.09\)](#)

Rückblick - Zusammenfassung

Die Verfasser des RegE entwickelten mit APAREG ein völlig neues QKV (§§ 57a, 57e, 66a WPO-E) mit einem überbordenden Überwachungs- und Kontroll-Apparat. Unsere Analyse zeigt, dass dabei die freiberuflichen Wirtschaftsprüfer grundlos aus dem Prüfungsgeschäft herausreguliert werden. Das QKV nach APAREG negiert Art. 29 der Richtlinie völlig und entwickelt einen deutschen Sonderweg - oder soll man schreiben APAK-Sonderweg? - der die freiberufliche Wirtschaftsprüfung nachhaltig zerstören wird. Das APAREG-Verfahren sprengt auch das bisherige QKV, welches aber auch schon mit Art. 29 der EU-RL aus 2006 **nicht** konform ging.

Erstaunlich für uns ist, dass das BMWi den vereinbarten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD locker übergeht, der die 1:1-Umsetzung aller EU-Richtlinien vorsieht. Der Koalitionsvertrag wurde auch vom Wirtschaftsminister Gabriel in seiner Funktion als SPD-Parteivorsitzender unterschrieben. Anzumerken ist weiter, dass der Regierungsentwurf APAREG trotz der SPD-Führung des Ministeriums keinerlei sozialdemokratische Handschrift trägt, so die Aussage von SPD-Mitgliedern.

Es ist uns kein EU-Land bekannt, wo die gesetzlichen Abschlussprüfer im Nicht-PIE-Bereich ähnlichen Schikanen bei der Qualitätssicherungsprüfung ausgesetzt werden, wie in Deutschland. Italien hat 2010 die Übersetzung des Art. 29 gewählt (keine Umsetzung), Schikane - ähnlich der WPO - konnten wir nicht finden.

Wir zitieren zum Gegenstand des Peer Review Herrn Prof. Dr. Hansrudi Lenz:

"Das Qualitätskontrollverfahren nach Art. 29 EU-RL hätte man europarechtskonform explizit auch als Review (kritische Durchsicht) anlegen können."

Heute analysieren wir das APAReG zum Qualitätskontrollbericht:

4. Die Berichterstattung über die QSP und die Mängelbeseitigung

Die APAReG-Vorgaben zum Qualitätskontrollbericht lesen sich wie die detaillierten Vorgaben zur Anfertigung einer Diplomarbeit. Wir können Ihnen an dieser Stelle noch gar nicht alle Berichtsteile nennen, weil der GesE APAReG der WP-Kammer noch eine Erweiterungsklausel einräumt.

Hier das vorläufige Inhaltsverzeichnis nach § 57a Abs. 5 WPO-E:

"Prüfer für Qualitätskontrolle haben das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht hat zu enthalten:

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,
2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung,
3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,
4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und
5. eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3.

Zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts nach § 57c Absatz 2 Nummer 6 (**=Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5**) getroffene weitere Bestimmungen sind zu beachten. Im Fall von Mängeln im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnissen haben Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben."

Damit kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand final sagen, ob wieder eine "Diplomarbeit II" abzugeben sein wird, oder ob es auch EU-tauglich gehen wird. Die Vorgabe, dass der Bericht entgegen der RL von der KfQK auch auszuwerten ist, deutet darauf hin, dass es eher eine Diplomarbeit werden wird.

Die Auswertung des Berichts durch die KfQK sieht die RL natürlich auch nicht vor. Dies hat sich jemand in der Kammer (oder IDW?) so ausgedacht.

Wer die Spielregeln aufstellt, gewinnt das Spiel. Dies ist auch der Sinn der Spielregeln!

Nur wenn die Big4-Gesellschaften auch einmal eine prozentual gleiche Stichprobenzahl für die Engagementprüfungen wie der WP/vBP-Mittelstand zu ertragen hätten, dann würde sich etwas ändern. Denn dann würden diese Nutznießer des QKV (ganz überraschend?) auch die Bürokratie im QKV bei der Berichterstattung entdecken. Wir haben gehört, dass von wahrscheinlich rund 4000 Siegelmandaten nur rund 40 bis 50 statt 400 bis 500 in die Stichprobe kommen.

Wir können uns gut vorstellen, dass die Bürokratie bei diesem Umfang (1-2 Promille) nicht wirklich „weh tut“. Wie viel sind eigentlich 2 Promille bei 10 Mandaten? Diese Promillelösung für die Big4 begründete 2008 auf der letzten WP-Versammlung in Frankfurt Prof. Pfitzer so: Dies sei halt systembedingt so (meinte er, wenn aus Promille Prozente werden?). Eine Frage habe ich noch, würde

jetzt Kollege Dirk Hildebrandt nun schreiben: Wer hat dieses System eigentlich geschaffen?

Im Übrigen haben wir im APAReG die neue Legalisierung dieser Kleinst-Stichproben für die Big4-QK entdeckt "Gutes Abschneiden bei der Sonderuntersuchung kann auf die Qualitätskontrolle übertragen werden," steht im APAReG zu lesen.

Dass es auch bürokratieärmer geht, hat im Jahre 2000 EY bewiesen. EY führte damals als eine der ersten deutschen Gesellschaften eine freiwillige QK bei der KPMG durch. Diese QK wurde in Anlehnung an US-amerikanische Grundsätze für die Durchführung von Peer Reviews vorgenommen. Deutsche und EU-Vorgaben gab es noch nicht. Der IDW PS 140 kam erst 2002.

[Hier kommen Sie zum "zweiseitigen Bericht" der EY über die QK bei der KPMG!](#)

Dieser Bericht wurde damals von der KPMG auf deren Website eingestellt.

Hatte die EU solche Berichte im Blick, als sie in die RL die **Vorgaben zur Berichterstattung schrieb? Die EU-RL in Art 29 Abs. 1 lautet:**

g. Über die Qualitätssicherungsprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Prüfung wiedergibt.

Dann kam noch die Arbeitsanweisung an die WPK:

j. die im Rahmen von Qualitätsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen müssen von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden. (also keine Anweisung, sondern die Anweisung/Empfehlung des PfQK an die WPK muss umgesetzt werden).

Warum die US-Grundsätze vom IDW im ersten IDW PS 140 von 2002 nicht übernommen wurden, können Sie ja bald die IDW-Führung anlässlich des IDW-Wirtschaftsprüfertags fragen. Fragen Sie die IDW-Führung auch, warum sich das IDW bislang nicht für die Übernahme von Art. 29 1g der EU-Richtlinie stark gemacht hat.

Wir können an der Vorgabe der Richtlinie 2014, die übrigens wortwörtlich schon 2006 in der Richtlinie stand, nicht erkennen, dass die KfQK den Bericht auswerten kann. Die KfQK darf auch die Feststellungen des PfQK nicht abändern, was aber bislang trotzdem schon getan wird.

IDW sonnt sich im Flüstern!

Wo bleibt die Unterstützung für die 1:1-Umsetzung durch den "Spitzenverband", wie sich das IDW in jüngster Zeit auch bezeichnet, wenn schon der Koalitionsvertrag aber von der Regierung wohl verlegt wurde?

Wir erkennen am IDW-Verhalten zum APAReG-Entwurf, dass das IDW Spitzenleistung wohl bei der Interessenvertretung für die Big4 erbringt. Uns ist bis heute von keiner IDW-Stellungnahme zum RegE des APAReG an die Berichterstatter des Parlaments etwas bekannt geworden. Doch diese IDW-StN wäre wichtig, weil das Parlament nun die Aufgabe bekommen hat, den miserablen RegE APAReG aus dem "EXIT-WP-Mittelstand-Fahrwasser" zu bekommen. Hier gilt für uns der Spruch: Keine Stellungnahme ist auch eine Stellungnahme.

Die vom Koalitionsvertrag geforderte 1:1-Umsetzung der RL muss im APAReG sichtbar und spürbar werden. Wir fühlen uns veräppelt, wenn uns die Autoren des APAReG zum Beispiel die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung als "Vermeidung übermäßiger bürokratischer Belastungen" verkaufen wollen. Doch diesen Begriffsmissbrauch glaubt scheinbar nicht mal das IDW, wenn es im Bank intern schreibt:

"Der Ersatz der TB durch Registrierungsverfahren kein Mittel zum Bürokratieabbau."

Wir können Ihnen eine mögliche Antwort, die uns Prof. Naumann vor kurzem zur Multi-Überwachung des PfQK schrieb, schon einmal übermitteln, auch hier muss sich das IDW gegen die Überwachungsmentalität der Aufsicht stellen und nicht den unbekanntem Gesetzgeber vorschieben:

"Bei der vorgesehenen Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Kommission für Qualitätskontrolle handelt es sich um eine Wertungsentscheidung des Gesetzgebers zugunsten von mehr Kontrollen über das „Peer-Review“-Verfahren. Auch aus Sicht des Berufsstands sollte nicht unbeachtet bleiben, dass solche Maßnahmen zwar geeignet sein können, Zweifeln der Öffentlichkeit an der Wirksamkeit eines „Peer-Review“-Systems bei der Qualitätskontrolle entgegenzutreten. Diese können auch dazu beitragen, die **Qualitätskontrolle auf „Peer“-Basis**, wie sie heute praktiziert wird, langfristig zu erhalten. Das IDW sieht gleichwohl keine Berechtigung für die Summe der vorgeschlagenen zusätzlichen Belastungen für die Qualitätskontrolle. Insbesondere hat das IDW in seiner Eingabe die zusätzliche Unterwerfung der Qualitätskontrollprüfungen unter die Aufsicht der Bundesbehörde nach § 66a Abs. 6 Satz 5 WPO-E als unverhältnismäßig abgelehnt."

Wer ist der Gesetzgeber? Die APAK, der IDW-Verlag, der den beiden MR im BMJV und BMWI den RefE und dann den RegE vorbereiten, D

Warum schreibt Herr Naumann nur von "Peer"-Basis und nicht vom Peer Review, den die RL vorsieht?

Der Gesetzgeber hat für uns im APAREG die EXIT-Vorstellungen des PwC-Chefs aus 2010 (FAZ 30.06.2010,S.15) umgesetzt und keine Wertungsentscheidung getroffen: [Siehe Prof. Winkeljohann \(PwC\) und seine Einlassung zu "seinen" Boutiquenprüfern.](#)

Seit wann sind Verstöße

- gegen den Koalitionsvertrag
- gegen die Richtlinie
- gegen den Small Business Act

Wertungsentscheidungen?

Kennen Sie einen Artikel zum GesE "APAREG" in der WPG oder die Analyse dieser Wertungsentscheidungen? Wir haben die Wertung des APAREG vorgenommen und haben die verheerende Folge für den WP-Mittelstand entdeckt: EXIT!

Erinnern Sie sich noch, wie sich das IDW gegen die EU-Kommission wegen der von der EU-Kommission geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen (Trennung Beratung und Prüfung, Joint Audit, Rotation nach 6 Jahren im Börsensegment) gegen die Big4 gegen die EU-Kommission in Stellung brachte? So sieht für uns echte Interessenvertretung aus!

Wir stellen zum APAREG-Qualitätskontrollbericht fest:

"Ein ganz legaler Controlling-Wahnsinn"

Nach der Vorgabe der Richtlinie sollen mit den Feststellungen im QKB die Mängel beim Abschlussprüfer für die Zukunft beseitigt werden. Diesen Bericht funktioniert APAREG zum Controllinginstrument zur Überwachung des Prüfers für QK um.

Wunsch und Wirklichkeit!

Für diesen APAREG-Controlling-Wahnsinn lassen sich keine Begründungen aus der Richtlinie ableiten, auch der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD gibt dazu nichts her.

Diesen Controlling-Wahn können Sie aber im APAK-Jahresbericht 2014 entdecken. Dann wissen Sie auch, wo die wahren Autoren des APAREG-Kontroll-Wahns zu suchen sind.

Die Autoren des APAREG stellen die EU-RL und den Koalitionsvertrag völlig auf den Kopf. Deswegen bitten wir dringend darum, nicht nachfolgende Strategie einzuschlagen,



sondern den besseren Weg mit uns gemeinsam gehen, Werden Sie [Mitglied bei wp.net](#) (falls Sie es noch nicht sind).

Wir kämpfen gegen den Prüfer-EXIT. Kämpfen Sie mit uns für eine gerechtere Welt der Wirtschaftsprüfung!

Mit dem [Bericht des Prüfers für QK und seine Auswertung durch die KfQK](#) endet unsere Spezialberichterstattung zum APAREG. Zum Wochenende erhalten Sie noch unsere Stellungnahme zum APAREG, damit Sie in Ihrer Freizeit in Ruhe die Zukunftsplanung angehen können.

Seminarhinweise

PS: Am 23.10.2015 hält Michael Gschrei sein [letztes Spezialseminar für die Qualitätskontrollprüfer](#) in München ab. Einige Plätze sind noch frei.

Auf die [Spezialseminare von WP/StB Michael Böllner](#) zur "[Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen](#)" im November (Grundlagenseminar) und im November/Dezember und im Januar 2016 (Update) möchten wir natürlich auch hinweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr/Euer Michael Gschrei

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Theatinerstr. 8 80333 München

Gf. Vorstand: Michael Gschrei (Sprecher) u. Tobias Lahl (beide WP/StB)

Tel.: 089/552693-44 Fax: -46

Internet: www.wp-net.com

München, 17.09.2015

Newsletter an die WP/vBP-Kollegenschaft. Leiten Sie dieses Mail bitte an ihre Netzwerkmitglieder weiter.

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen,
dann bitte [schicken Sie uns ein Mail](#).
Wir entschuldigen uns für die digitale Belästigung.